

# RS Lvwg 2017/4/12 LVwG-AV-378/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2017

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

12.04.2017

## Norm

AWG 2002 §25a

## Rechtssatz

Anders als z.B. in § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 ist im abfallrechtlichen Entziehungsverfahren die Schwere einer Verwaltungsübertretung nicht Tatbestandsvoraussetzung und ist auch keine Prognose darüber zu erstellen, ob aufgrund des vom Abfallsammler oder -behandler bisher gesetzten Verhaltens noch anzunehmen ist, dass dieser die Tätigkeit des Abfallsammlers oder -behandlers zukünftig sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallrecht; Sammlung; Behandlung; Entziehung; Bindungswirkung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2017:LVwG.AV.378.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)